

Betriebsausfälle vermeiden, Anlagen sichern

EMV-Sachkundige – Sachkundige für Blitz- und Überspannungsschutz sowie EMV-gerechte elektrische Anlagen

Verhältnismäßig viele der zahlreichen Schadensfälle, die die Sachversicherer jährlich zu regulieren haben, sind die Folge sowohl von Blitzschlägen und Überspannungen als auch von sonstigen elektromagnetischen Einflüssen.

Häufig fehlen sachgerechte Planungen und wirksame Schutzmaßnahmen, die von entsprechend qualifizierten Fachleuten installiert werden.

Aus dieser Erkenntnis heraus bietet der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) über sein Tochterunternehmen VdS Schadenverhütung praxiserfahrenen Elektrofachkräften (Planern, Errichtern und Betreibern elektrischer Anlagen) die Möglichkeit, sich entsprechend qualifizieren und zertifizieren zu lassen.

Die notwendigen Kenntnisse vermitteln VdS-anerkannte Ausbildungsstätten unter Mitwirkung der Industrie sowie der zuständigen Fachorganisationen (ABB/VDE, DEMVT, RAL, VDB und ZVEH).

Qualifizierte und zertifizierte EMV-Sachkundige werden in einem besonderen VdS-Verzeichnis aufgelistet. Dieses wird insbesondere Versicherern zur Verfügung gestellt.

Betreiber von elektrischen Anlagen und andere Interessierte können das Verzeichnis im Internet oder beim VdS-Verlag einsehen.

Vorteile für Ausbildungsteilnehmer und anerkannte EMV-Sachkundige sind:

- ▶ Erstellung eigener technisch-wirtschaftlicher Problemlösungen
- ▶ Wettbewerbsvorteile durch anerkannte Qualität
- ▶ Eröffnung neuer Kundenzirkel
- ▶ Veröffentlichung in Verzeichnissen (für zertifizierte EMV-Sachkundige)

In Lehrgängen werden zu den Bereichen Oberschwingungen, EMV und Blitz-/Überspannungsschutz jeweils die folgenden Themeninhalte vermittelt:

- ▶ Störgrößen, ihre Quellen und Auswirkungen
- ▶ Kopplungsarten
- ▶ Maßnahmen für die EMV in Installationen
- ▶ Planungsgrundlagen
- ▶ Prüfung

Anfang diesen Jahres fanden bereits zwei Lehrgänge statt. Die Themenschwerpunkte bildeten dabei

Teil A: Blitz-/Überspannungsschutz
 Teil B: EMV und Oberschwingungen.

Durch VdS Schadenverhütung werden Personen zertifiziert, die eine abgeschlossene Ausbildung als Elektrofachkraft sowie eine anschließende mindestens fünfjährige praktische Tätigkeit mit ausreichenden Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der allgemeinen Elektrotechnik und speziell der Installationstechnik vorweisen können.

Zusätzlich muss die zuvor erwähnte Ausbildung an einer VdS-anerkannten oder gleichwertigen Institution erfolgreich abgeschlossen werden.

Weitere Voraussetzungen für den Bewerber sind, dass er hauptberuflich elektrische Einrichtungen plant oder errichtet und hierfür auch ständig zur Verfügung steht.

Ein Errichter von EMV-gerechten elektrischen Anlagen muss zudem in einem entsprechend ausgerüsteten, in der Handwerksrolle und in dem Verzeichnis des zuständigen EVU-eingetragenen Unternehmens beschäftigt sein, das seine Tätigkeit als Sachkundiger ggf. verantwortet.

Ein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der vorgenannten Ausbildungsteile A und B muss vorgelegt werden. Die Anerkennung ist kostenpflichtig und beinhaltet eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren (Verlängerung ist möglich).

Weitere Informationen können bei der VdS Schadenverhütung GmbH angefordert werden:

zu den Lehrgängen:

**Schulung und Information,
 Pasteurstr. 17a,
 50735 Köln,
 Dipl.-Ing. T. Langer,
 Tel.: 0221/7766-345,
 Fax: 0221/7766-337,
 e-Mail: tlanger@vds.de**

zur Zertifizierung:

**Zertifizierungsstelle,
 Amsterdamer Str. 174,
 50735 Köln,
 Dipl.-Ing. H. Schmolke,
 Tel.: 0221/7766-444,
 Fax: 0221/7766-344,
 e-Mail: hschmolke@vds.de**

Ergänzende Informationen

von Herrn Dr. h. c. Klaus Schneider, Vorsitzender Richter am OLG Hamm und ehemaliger Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes NRW zur Veröffentlichung aus „schadenprisma“ 3/2000 „Sicherheits- und Brandschutzkonzepte für öffentliche Gebäude“ der Autoren Dr. B. Ziemann und U. Drechsler

Sehr geehrte Leser,

in dem vorbezeichneten Artikel wird von dem Entwurf zu § 7 (neu) BauprÜfVO NRW gesprochen. Ich möchte Sie hiermit darüber informieren, dass die Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauprÜfVO) am 20. Februar 2000 (GV. NRW. 2000, Seite 226) neu gefasst und am 1. Juni 2000 in Kraft getreten ist. Der bisherige § 7 (Entwurf) ist jetzt § 9 der VO geworden. Da der jetzt geltende Text nicht in allen Punkten der in „schadenprisma“ veröffentlichten Fassung entspricht, finden Sie hier den neuen Text:

§ 9 Brandschutzkonzept

(1) Das Brandschutzkonzept ist eine zielorientierte Gesamtbewertung des baulichen und abwehrenden Brandschutzes bei Sonderbauten. Gemäß § 58 Abs. 3 BauO NRW soll das Brandschutzkonzept von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes aufgestellt werden. Die gemäß § 36 der Gewerbeordnung öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für den baulichen Brandschutz sind ihnen insoweit gleichgestellt.

(2) Das Brandschutzkonzept muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,
2. den Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge sowie den Nachweis der Löschwasserversorgung,

3. Bemessung, Lage und Anordnung der Löschwasser-Rückhalteanlagen,
4. das System der äußeren und der inneren Abschottungen in Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie das System der Rauchabschnitte mit Angaben über die Lage und Anordnung und zum Verschluss von Öffnungen in abschottenden Bauteilen,
5. Lage, Anordnung, Bemessung (ggf. durch rechnerischen Nachweis) und Kennzeichnung der Rettungswege auf dem Baugrundstück und in Gebäuden mit Angaben zur Sicherheitsbeleuchtung, zu automatischen Schiebetüren und zu elektrischen Verriegelungen von Türen,
6. die höchstzulässige Zahl der Nutzer der baulichen Anlage,
7. Lage und Anordnung haustechnischer Anlagen, insbesondere der Leitungsanlagen, ggf. mit Angaben zum Brandverhalten im Bereich von Rettungswegen,
8. Lage und Anordnung der Lüftungsanlagen mit Angaben zur brandschutztechnischen Ausbildung,
9. Lage, Anordnung und Bemessung der Rauch- und Wärmeabzugsanlagen mit Eintragung der Querschnitte bzw. Luftwechselraten sowie der Überdruckanlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,

10. die Alarmierungseinrichtungen und die Darstellung der elektro-akustischen Alarmierungsanlage (ELA-Anlage),
11. Lage, Anordnung und ggf. Bemessung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten zur Brandbekämpfung (wie Feuerlöschanlagen, Steigeleitungen, Wandhydranten, Schlauchanschlussleitungen, Feuerlöschgeräte) mit Angaben zu Schutzbereichen und zur Bevorratung von Sonderlöschmitteln,
12. Sicherheitsstromversorgung mit Angaben zur Bemessung und zur Lage und brand-schutztechnischen Ausbildung des Aufstellraumes, der Ersatzstromversorgungsanlagen (Batterien, Stromerzeugungsaggregate) und zum Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen,
13. Hydrantenpläne mit Darstellung der Schutzbereiche,
14. Lage und Anordnung von Brandmeldeanlagen mit Unterzentralen und Feuerwehrtableaus, Auslösestellen,
15. Feuerwehrpläne,
16. betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Personen (wie Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, Hausfeuerwehr, Brandschutzordnung, Maßnahmen zur Räumung, Räumungssignale),
17. Angaben darüber, welchen materiellen Anforderungen der Landesbauordnung oder in Vorschriften aufgrund der Landesbauordnung nicht entsprochen wird und welche ausgleichenden Maßnahmen stattdessen vorgesehen werden,
18. verwendete Rechenverfahren zur Ermittlung von Brandschutzklassen nach Methoden des Brandschutzingenieurwesens.

Weiterhin möchte ich darauf verweisen, dass das Ministerium für Bauen und Wohnen NRW durch Runderlass vom 8. März 2000 (MBI. NRW. 2000, S.478) eine Verwaltungsvorschrift zur Bauprüfverordnung erlassen hat. Für das Brandschutzkonzept des § 9 hat diese VV folgenden Wortlaut:

9 Brandschutzkonzept (§ 9)

9.1 Zu Absatz 1

9.11

Das Brandschutzkonzept muss die Angaben enthalten, die für eine zielorientierte Gesamtbewertung

- ▶ des vorbeugenden baulichen und anlagentechnischen Brandschutzes,
- ▶ des betrieblichen Brandschutzes und
- ▶ des abwehrenden Brandschutzes erforderlich sind.

Es muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zugrunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Bei beabsichtigten Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften ist eine Risikobetrachtung durchzuführen. Sofern abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 17 ausgleichende Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden, ist dieses zu begründen und gegebenenfalls nachzuweisen.

9.2 Zu Absatz 2

9.21

Aus dem – nicht abschließenden – Katalog von Inhalten des Brandschutzkonzeptes muss das Brandschutzkonzept für ein konkretes Bauvorhaben nur die Angaben enthalten, die für seine Beurteilung erforderlich sind. Sofern hierzu weitere Angaben erforderlich sind, können diese verlangt werden. Auf § 1 Abs. 2 wird verwiesen.